

dem Direktorfonds I erfolgen. Der unverbrauchte Teil des Fonds zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und Angestellten (Direktorfonds I) wird auf das Planjahr 1951 übertragen.

§ 16

Amortisationen der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Amortisationen werden zu 65% für Investitionen und zu 35% für Generalreparaturen verwendet. Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können für Kleininvestitionen 3% der Amortisationssumme verbraucht werden.

(2) Die Amortisationen sind der Deutschen Investitionsbank in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

§ 17

Investitionen

(1) In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan wird die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 3 814,0 Millionen DM bestätigt, und zwar

aus dem Staatshaushalt.....	mit 2 221,3 Millionen DM
aus den Amortisationen	mit 521,5 Millionen DM
aus Mitteln der Lizenzträger	mit 712,3 Millionen DM
	3 455,1 Millionen DM

Investitionen
Groß-Berlin 358,9 Millionen DM

(2) Die Investitionsträger werden verpflichtet, die im Investitionsplan vorgesehenen Bauten unter Erzielung einer Selbstkostensenkung von 7% zu vergeben und zu erstellen. Die Investitionsbank ist verpflichtet, die Einsparungsbeträge von insgesamt 121,0 Millionen DM einzubehalten.

(3) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu § 16 und § 17 sind von der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 18

Langfristige Kredite

Der Plan für langfristige Kredite für das Jahr 1951 wird mit

490 Millionen DM

bestätigt. Davon werden u. a. bereitgestellt:

für das Neubaubau-	
bauprogramm	155 Millionen DM,
„ privaten Wohnungsbau ..	96 Millionen DM,
„ „ <u>Wohnungsbau</u> und ..	
„ öffentlichen Wohnungsbau	60 Millionen DM,
„ die Privatindustrie.....	80 Millionen DM.

Für die Finanzierung werden bereitgestellt:

100 Millionen DM aus dem Staatshaushalt,
120 Millionen DM aus Eigenmitteln der Banken,
270 Millionen DM aus Kapitalsammelstellen.

§ 19

Kurzfristige Kredite

Die Deutsche Notenbank hat für jedes Vierteljahr den Plan für kurzfristige Kredite aufzustellen und zur Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen

der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Plan bedarf der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

Feststellung der Haushalte durch die Landtage

Die Landtage werden ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes die Haushalte der Länder, die zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden festzustellen und zu bestätigen.

§ 21

Haushaltsdisziplin

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und der Gemeinden sind verantwortlich

- für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Staatshaushaltsplan vorgesehen sind,
- für die rechtzeitige Überweisung der Umlaufmittelüberschüsse, der Steuern und der Gewinnabführung der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft in der festgesetzten Höhe an den Staatshaushalt,
- für die sparsame Verwendung der Haushaltsmittel und für die Durchführung von Maßnahmen zur Verminderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

(2) Jeder Fachminister, Kreisrat, Stadtrat' oder Gemeinderat ist in seinem Bereich für die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verantwortlich.

(3) Jeder Fachminister, Kreisrat, Stadtrat oder Gemeinderat ist für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, des Abrechnungsverfahrens und für die regelmäßige Finanzkontrolle des ihm unterstellten Teiles der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

(4) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der planmäßigen Haushaltseinnahmen zu treffen.

§ 22

Haushaltskontrolle

(1) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisation der Kontrolle über den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen, über die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, der Kreise und der Gemeinden. Es hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Ministerien der Finanzen in den Ländern hinsichtlich der Haushalte der Stadt- und Landkreise und die Landkreise hinsichtlich der Haushalte der Gemeinden.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, zur Prüfung der ordnungsmäßigen Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen ehrenamtliche Kräfte hinzuzuziehen.